



# Reglement über den Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet Glarus Nord

gültig ab: 01. Januar 2025

---

Revidiert: --

Von der  
Gemeindeversammlung  
erlassen am: 06. Juni 2023

Erste Inkraftsetzung: 01. Januar 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

---

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>I.</b> | <b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>                | <b>3</b> |
|           | Art. 01 Zweck .....                                 | 3        |
|           | Art. 02 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht..... | 3        |
|           | Art. 03 Schutzauftrag.....                          | 3        |

Die in diesen Richtlinien erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 01 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk, namentlich des Linthkanals und des Escherkanals, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord.

### Art. 02 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Soweit im Regelungsbereich des vorliegenden Reglements übergeordnetes Recht zu beachten ist, sind die vorliegenden Reglementsbestimmungen so auszulegen, dass deren Vorgaben unter Beachtung des übergeordneten Rechts möglichst umfassend zur Geltung gelangen.

### Art. 03 Schutzauftrag

1. Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord ein. Dazu hat er sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um bauliche Veränderungen, die nicht dem Erhalt des Linthwerks und seiner Bausubstanz dienen, zu verhindern.
2. Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere das Erheben von Einsprachen und das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen Ausbauvorhaben.

Glarus Nord, 08. Januar 2025

## GEMEINDERAT GLARUS NORD



Fridolin Staub  
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti  
Gemeindeschreiberin